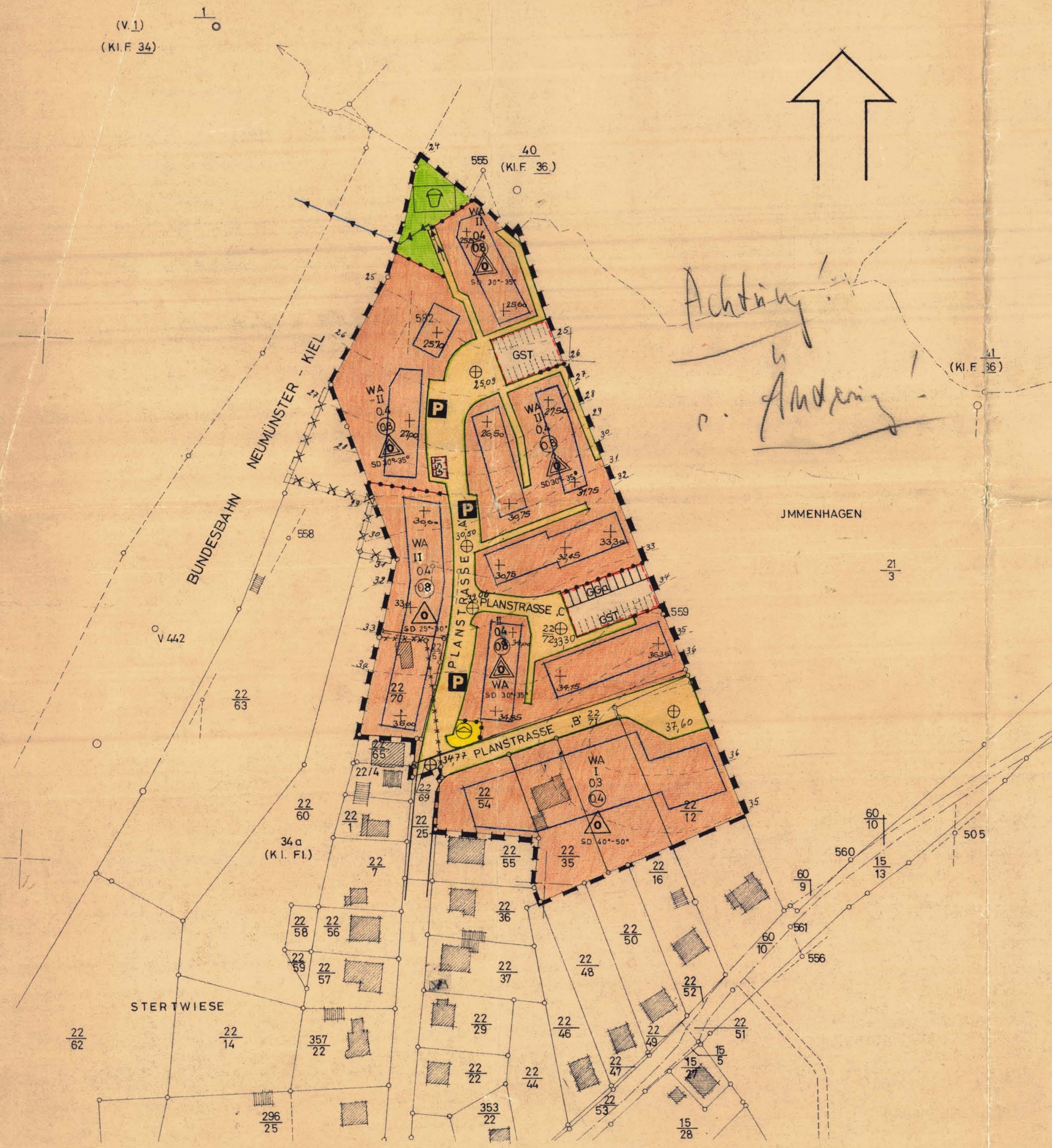


SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ZUR 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 FÜR DAS GEBIET BERGOPPEL M 1:1000

AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) UND DEM §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S.189) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG FLINTBEK VOM 31.3.72 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „BERGOPPEL“, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL -A- PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

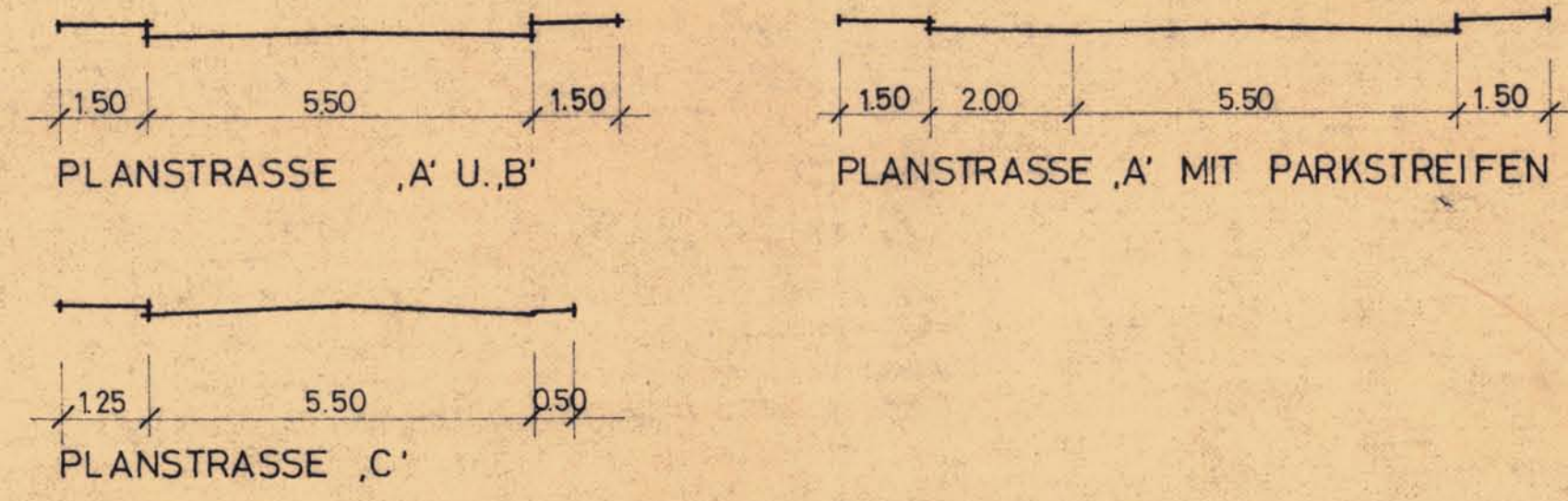
FESTSETZUNGEN

- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs 5 BBauG)
- OK. FAHRBAHN
- OK. EG-FUSSBODEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ - BAUGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)
- FÜHRUNG UNTERERDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)
- SATTELDACH
- DACHNEIGUNG

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

- VORANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDER BEREICH DES B-PLANES NR. 4
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN NACH FERTIGSTELLUNG

STRASSEN



TEIL B TEXT

1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND HELL ZU PUTZEN ODER MIT ROTEN VORMAUERZIEGELN ZU VERBLENDEN.
2. DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN.
3. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND GEMÄSS § 16 (1) BAU NVO AUSGESCHLOSSEN.
4. DER TEXT DES B-PLANES NR. 4 IN DER AM 3. 7. 1963 GENEHMIGTEN FASSUNG WIRD NICHT BESTANDTEIL DER 1. ÄNDERUNG.
5. JÄGERZÄUNE BZW. SPANNDRÄHTE BIS MAX. 0,80 M HÖHE

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.6.71 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.3.72 GEBILLIGT

NEUMÜNSTER DEN 15.6.71 DAS KATASTERAM
 FLINTBEK, DEN 1.6.72 DER BÜRGERMEISTER
 (Signatures and stamps)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § 58 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4. MAI 1970

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3.7.72 BIS 3.7.72 NACH VORHERIGER AM 31.01.70 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEFFAH GESELLSCHAFT FÜR FAMILIENHEIME mbH & CO.
 Gemeindeflintermeister
 (Signatures and stamps)